

Beschlussvorlage Nr. B-018/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18/08
"Braustolzgelände - Entwicklungsgebiet 1"

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.01.2019	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18/08 „Braustolzgelände – Entwicklungsabschnitt 1“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom 14.11.2018 gemäß Anlage 3, sowie die Begründung gemäß Anlage 4 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung:

Die Aufbaugesellschaft Am Feldschlößchen 1 mbH stellte mit Schreiben vom 16.03.2018 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Braustolzgelände – Entwicklungsgebiet 1“ zur Errichtung von 3 Wohngebäuden.

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde am 05.06.2018 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Chemnitz der Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18/08 „Braustolzgelände – Entwicklungsabschnitt 1“ gefasst (B-144/2018).

Mit diesem Beschluss wurde festgelegt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen und dementsprechend von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Die Voraussetzungen für eine Planaufstellung nach § 13a BauGB sind gegeben, da die zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO unter der Anwendungsgrenze von 20.000 m² liegt (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und des Weiteren durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 94/11 „Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße“. Für die betroffene Teilfläche werden die Festsetzungen durch den neu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18/08 liegt in der Fassung vom 14.11.2018 vor und wurde mit den städtischen Fachämtern abgestimmt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 - Entwurf

Anlage 4 - Begründung